

Berlin, den 10. Oktober 1927.

N i e d e r s c h r i f t .

Anwesend: als Vorsitzender: Betrifft den Bildstreifen:
Reg. Rat G o e t z " Kindertragödie "
als Beisitzer:
Herr Kossowsky (Lichtspielgewerbe) Ursprungsfirma und Antragstel-
" Prof. Schlichting (Kunst u. Literatur) lerin: Prometheus-Film G.m.b.H.
" Czempel (Volkswohlfahrt) Berlin.
" von Unruh " " " " " "
als Jugendlicher: Herr Kühl. Eine Erklärung der Beisitzer, daß
sie befangen seien, wurde nicht ab-
gegeben.
Für den Antragsteller ist erschienen: Dr. Friedmann.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt 341 m; 2. Akt 345 m; 3. Akt 357 m; 4. Akt 330 m; 5. Akt 312 m; 6. Akt
304 m = 1989 m.

Der Jugendliche wurde gehört. Er äußerte sich wie folgt: Der Bildstreifen
enthält erregende Momente und Deliktsfälle wie den Kleiderdiebstahl, aber
alle diese Momente sind nicht schädlich im Sinne des Gesetzes. Der Film hat
auch andere sittliche Momente.

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der
Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet.

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich
zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

G r ü n d e :

Auf die zutreffende Inhaltsbeschreibung wird Bezug genommen.

Die Kammer befürchtete, daß der Bildstreifen den Jugendlichen ein falsches
Weltbild vermittele, was einer Schädigung der sittlichen Entwicklung gleich-
zusetzen ist. Sie denkt hierbei hauptsächlich an die Darstellung der Poli-
zei, an die unwahrscheinlichen Handlungen der Gesamtfabel, auch befürchtet
sie, daß die Darstellung des Diebstahls durch den kleinen Helden die sittli-
chen Begriff der Jugendlichen verwirren kann,

Es was daher zu erkennen wie geschehen.

Gegen diese Entscheidung der Kammer legte Herr Dr.

Friedmann Beschwerde ein,

gez. G o e t z .